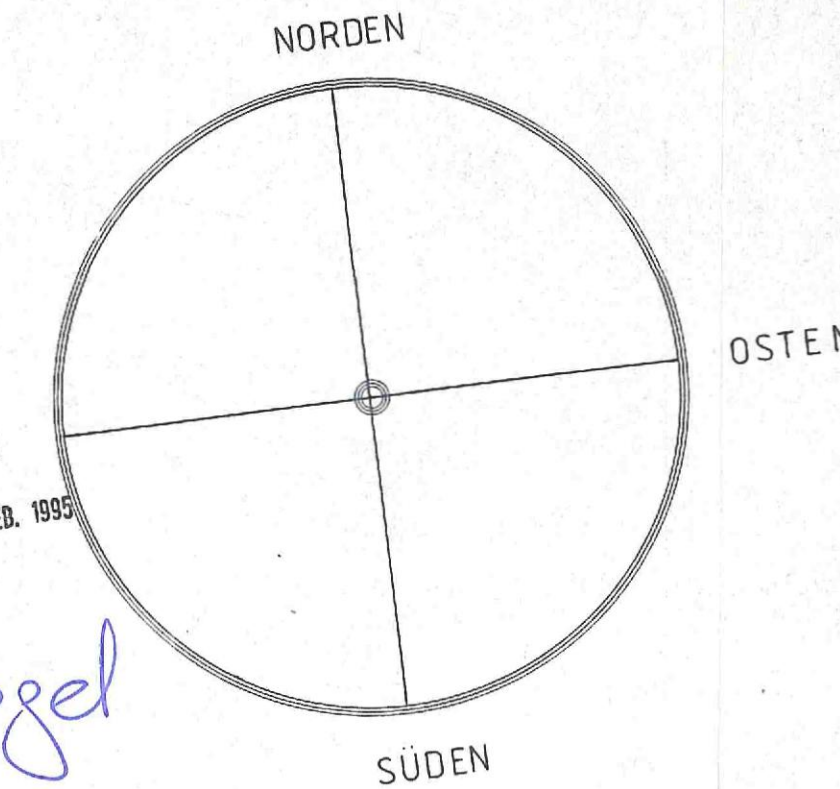




ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich**

Baugrenzen

Anderung der Firststrichtung

Firststrichtung

Leitungsrecht

Pfb

WA
I m HB
0,4
0,7
o

Sichtfeld

Einzelhäuser u. Doppelhäuser

Satteldach

Dachneigung

gepl. Baum

best. Baum

gepl. Sträucher

gepl. Böschung

gepl. Wohnhaus

St PKW-Stellplatz

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

Allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse mit Höhenbeschränkung

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Offene Bauweise

Garagenfläche

Hausgruppen

bestehende Böschung

<u>NUTZUNGSSCHABLONE</u> Füllschema	
BAUGEBIET	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHl	GESCHOSSFLÄCHENZAHl
BAUWEISE	BAUWEISE

DACHFORM / DACHNEIGUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	BAUWEISE
DACHFORM / DACHNEIGUNG	

KREIS: CALW GEMEINDE: SCHÖMBERG

BEBAUUNGSPLAN ~~ENTWURF~~

"Gewann Rain"

Beilagen: Textteil und Begründung

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß	§ 2(1) BauGB	am <u>16.02.1993</u>
Bekanntmachung		am <u>19.02.1993</u>
Behördenbeteiligung	§ 4(1) BauGB	am <u>23.02.-31.03.1993</u>
Bürgerbeteiligung	§ 3(1) BauGB	am <u>22.02.-22.03.1993</u>
Auslegungsbeschluß	§ 3(2) BauGB	am <u>24.05.1994</u>
Bekanntmachung		am <u>24.06.1994</u>
Behördenbenachrichtigung		am <u>23.06.1994</u>
Auslegung	vom <u>04.07.1994</u>	bis <u>05.08.1994</u>
Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen		am <u>11.10.1994</u>

Mitteilung der Ergebnisse am _____
Satzungsbeschluß § 10 BauGB am 11.10.1994

Genehmigt durch Erlass des LRA § 11(2) BauGB am _____
Anzeige des Bebauungsplan § 11(3) BauGB am _____
Rechtskräftig durch Bekanntmachung § 12 BauGB am 03.03.95

Anerkannt: *ausgeübt* 01.03.95
Schömberg, den 21. 11. 94

Gerhard Vogel
Bürgermeister

Gefertigt: Ingenieurbüro für Vermessung
Altensteig, den 15.10.1992 und Bauleitplanung

Ergänzt:
Altenteig, den 18.6.1993
Geändert: den 29.3.1994
Ergänzt: den 17.5.1994
~~Ergänzt: den 27.9.1994~~

KARL FINKBEINER
Schillerstrasse 10
7272 Altensteig
Tel. 07453/8380

Karl Finkbeiner
Befähigter Ingenieur
- Vermessung
72723 Altensteig
Schillerstrasse 10 - Tel. 07453/8380

Karl Finkbeiner
Beratender Ingenieur BDB
- Vermessung -
72213 Altensteig
Schillerstraße 10 - Tel. 07453-8380
Fax 07453-2128

Gemeinde : Schömberg
Ortsteil : Schömberg
Landkreis: Calw

T E X T T E I L

zum Bebauungsplan " Gewinn R a i n " in Schömberg.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch	(BauGB	i.d.F. vom 08.12.1986)
Baunutzungsverordnung	(BauNVO	i.d.F. vom 23.01.1990)
Landesbauordnung	(LBO	i.d.F. vom 28.11.1983) geändert 17.12.1990
Planzeichenverordnung	(PlanzVO	i.d.F. vom 18.12.1990)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB vom 08.12.1986-BGBL. I.S. 2253-; BauNVO
i.d.F. vom 23.01.1990 - BGBL. I.S. 1763 -)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 (einschl. Altenheime oder ähnliches) und § 4 Abs. 3 sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21 a BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone)

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2; es sind Einzel + Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.
(Begrenzung der Baukörperlänge auf max. 30 m.)

1.4. Stellung (Firstrichtung) der Hauptgebäude (§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Lageplan zum Bebauungsplan eingetragenen Gebäude- bzw. Hauptfirstrichtungen sind zwingend einzuhalten; Winkelbauten mit Nebenfirstrichtungen sind zulässig, wenn die Gebäudeteile mit Nebenfirstrichtungen sich in Ihrer Größe und Firsthöhe deutlich unterordnen.

1.5 Garagen u. überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen oder innerhalb der überbaubaren Flächen zu erstellen.

1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Gebäude als Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen nicht zulässig. Ausgenommen sind die Ausnahmen nach § 14 Abs. 2.

1.7 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Leitungsrecht ausgewiesenen Flächen dienen der Gemeinde zur Einlegung und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen.

1.8 Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

Zur Durchgrünung des Baugebiets ist pro angefangene 300 qm Baugrundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Baum anzupflanzen, die Anpflanzhöhe muß mindestens 2,50 m betragen. Ansonsten sind die Anpflanzungen entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungs und Gestaltungsplanes durchzuführen, welcher verbindlicher Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist. Die festgesetzten Baumpflanzungen sind auf die Mindestfestsetzung anzurechnen. Einheimische Laubbäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

Artenliste

Bäume: Alle Arten von Obst- und Nußbäumen,
Linden, Berg- und Spitzahorn, Buche, Kastanie,
Eiche, Ulme.

Sträucher: Feldahorn, Flieder, Forsythie, Hainbuche, Hart-
riegel, Haselnuß, Heckenkirsche, Holunder, Liguster,
Mehlbeere, Schneeball, Vogelbeere, Wachlolder,
Wildrose.

Der im Lageplan dargestellte Baumbestand ist dauernd zu erhalten und jegliche Beeinträchtigung zu vermeiden.

Grünordnung, Landschaftspflege u. Ausgleichsmaßnahmen

Nördlich der Liebenzeller Strasse in Schömberg sind schon vermehrt einzelne Gebäude in 2. bzw. 3. Reihe genehmigt worden. Zudem besteht im Bereich des östlich gelegenen Bebauungsplanes "Waldsanatorium" noch verstärkt die Möglichkeit weitere Gebäude, in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Gebiet, zu errichten.

Durch das neugeplante Bebauungsplangebiet soll der Bereich, auch in Absprache mit dem Landratsamt Calw, städtebaulich geordnet werden.

Durch die Heranziehung dieser noch ortsnahen Freifläche kann auf eine weitere Ausuferung der Ortsrandbebauung vorerst verzichtet werden und freie Landschaftsräume geschont werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Grünflächen sind im Grünordnungs-Gestaltungsplan aufgeführt. Der noch bestehende Pflanzenbestand wurde örtlich eingemessen und im Grünordnungsplan kartiert.

Vom ~~gesamten~~ noch bestehenden Baumbestand entfallen keine Bäume. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Neupflanzung von ca. 17 Bäumen, sowie ca. 1300 m² Heckenpflanzung als Pflanzgebot eingetragen.

Die Grundstückseigentümer sollen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen werden, daß die Asphaltierung und Zementierung der Bodenflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist. Alternative Lösungen für die Herstellung von Park-, Hof und Zufahrtsflächen sollen herangezogen werden. So können die notwendigen Befestigungen gleichwertig auch aus Rasengittersteinen, Rasenpflasterung usw. hergestellt werden.

Durch die festgesetzten Maßnahmen ist ein Ausgleich von Eingriffen in die bestehende Landschaft zwar nicht vollständig abgegolten, jedoch so gut wie möglich gesichert.

Die durch die baulichen Anlagen zwingend notwendigen Bodenversiegelungen sollen qualitativ durch Pflanzbindungen ausgeglichen werden.

Zum Sparen von wertvollem Quellwasser sind zur Nutzung von Regenwasser Zisternen auf den Baugrundstücken zu empfehlen.

1.9 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Lageplan zum Bebauungsplan schwarz gestrichelt dargestellt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 73 LBO i.d.F. vom 28.11.1983 - GBL.S. 770 -)

1. Äußere Gestaltung der Hauptgebäude (§ 73 Abs. 1 LBO)

1.1 Dachform: Es sind nur Satteldächer (auch mit Krüppelwalm) mit beidseitig gleicher Neigung zulässig.

1.2 Gestaltung der Dachaufbauten:

1. Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind einheitlich zu gestalten.

3. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigelegten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:

- a) giebelständige Knoten mit Sattel und Walmdach
Sonderformen:
 - Dreiecksgauben (nur bei Satteldach zulässig)
 - Gauben mit einem Segmentbogendach

- b) Zwerchgiebel

- c) Schleppgauben und deren abgewandelte Sonderformen, wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben

- d) andere Lösungen sind im Rahmen von § 3 möglich.

- e) Allgemeine Bestimmungen:

- die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten
- vom Haupteingang ist ein Mindestabstand von 2.50 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1.50 m einzuhalten
- die Höhe der Gauben vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1.25 m nicht überschreiten
- der Abstand zur Traufe muß mindestens 0,90 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen
- die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken
- Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder mit einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepaßten Material zu verkleiden (z.B. Kupfer)
- im übrigen wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

4. Giebelständige Gauben

Die giebelständigen Gauben, einschl. der Dreiecksgauben, müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muß senkrecht gemessen mindestens 0.50 m betragen und muß in Hauptfirstrichtung liegen.

5. Zwerchgiebel

Die Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Das Zwerchgiebeldach muß die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit dem selben Material und der selben Farbe.

Im übrigen wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

6. Schleppgauben

Die Schleppgauben und deren abgewandelten Sonderformen, wie Fledermaus- und Ochenaugengauben müssen eine Mindestdachneigung von 15 Grad aufweisen.

Die Einzellänge von Schleppgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0.50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

- 1.3 Dachausschnitte: Sind bis zu $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge zulässig. Dachausschnitte, Dachgauben und Zwerchgiebel nebeneinander auf einer Dachfläche sind nicht zulässig.

- 1.4 Dachneigung: Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone).

- 1.5 Dachdeckung: Es sind nur Ziegel, Betondachsteine in Rot- und Brauntönen zulässig. Bei Doppelhäusern gleiches Material und gleiche Farbe.

- 1.6 Material- u. Farbgebung: Sie sind so zu wählen, daß das Strassen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird; zu bevorzugen sind natürliche Materialien wie Putz u. Holz. Verkleidungen aus großformatigen Faserzementplatten, aus Kunststoff oder Metall, sowie überwiegend aus Sichtbeton (zumal ohne farbige Behandlung) oder Waschbeton sind nicht zulässig. Für die Farbgebung sind Farben zu wählen, deren Hellbezugswerte zwischen den Grenzwerten 30 % u. 70 % liegen. Bei Doppelhäusern muß die Farbgebung überwiegend einheitlich sein.

Zur Verbesserung des Kleinklimas und als allgemeiner Ausgleich sind Fassadenbegrünungen wünschenswert.

2. Äußere Gestaltung der Garagen (§ 73 Abs. 1 Nr. LBO)

- 2.1 Dachform : Überdachte Stellplätze sind mit Satteldächern mit beidseitiger gleicher Neigung auszuführen.
- 2.2 Dachneigung: 20° .
- 2.3 Dachdeckung: Es sind Ziegel, Betondachsteine in Rot- und Brauntönen sowie begrünte Dächer zulässig.
- 2.4 Material-und Farbgebung: Wie Nr. 1.6
Aneinander gebaute überdachte Stellplätze sind in ihrer Dachform, Material und Farbgebung stets einheitlich auszuführen.

3. Außenantennen (als Dachantennen) sind nur je Hauptgebäude eine zulässig (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO).

4. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind als Freileitungen nicht zulässig (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
Erforderliche Umspannstationen sind mit einem Holzskelett (braun) und einem Satteldach zu verkleiden.
(Die zur Zeit noch über das Baugebiet führende Niederspannungsfreileitung wird im Zuge der Erschließungsmaßnahmen verkabelt. Der in der geplanten Strasse stehende Masten westl. von Geb. LiebenzellerStrasse 53 wird entfernt).

5. Grundstücksgestaltung(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

- 5.1 Die Freiflächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.
- 5.2 Der natürliche Geländeverlauf darf bei Auffüllungen und Abgrabungen nur bis 1,00 m im einzelnen und zusammen verändert werden; die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind dabei zu beachten. Stützmauern sind nicht zulässig.
- 5.3 Die Oberflächenbefestigung der Fuss- und Zugangswege sollen in Material und Farbe von der Zufahrtsstrasse abweichend ausgeführt werden.

6. Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Entlang der Zufahrtsstrasse sind Einfriedigungen bis max. 0,70 m hoch (eingeschlossen ein Sockel bis max. 0,30 m hoch) sonst bis 1,20 m hoch zulässig, geschlossene jedoch nur in Form lebender Einfriedigungen, die laufend zu unterhalten und entsprechend zurückzuschneiden sind.

7. Maximale Gebäudehöhe (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Die maximale Gebäudehöhe darf gemessen ab der EFH bis zum Schnittpunkt Gebäudeaussenwand mit der Dachhaut folgende Höhen nicht überschreiten:

Bei I 3,75 meter.

Bei II 6,75 meter.

Im einzelnen sind mit den Baugesuchsunterlagen örtlich aufgenommene Geländeschnitte über das Baugrundstück vorzulegen.

Aufgestellt:

Altensteig, den 20.1.1993

Ergänzt, den 18.6.1993

Ergänzt, den 17.5.1994 + ~~27.9.1994~~

Ing.Büro für Vermessung und

Bauleitplanung

Karl Finkbeiner

Schillerstrasse 10

7272 Altensteig

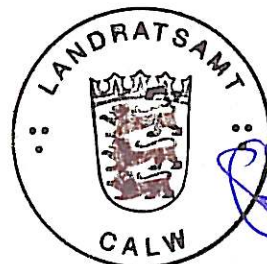
Tel. 07453 - 8380

Ingenieurbüro
für Vermessung und Bauleitplanung
Karl Finkbeiner
Beratender Ingenieur BDB
- Vermessung -
72213 Altensteig
Schillerstraße 10 - Tel. 07453-8380
Fax 07453-2128

Anerkannt: *ausgefertigt* 01.03.95

Schömberg, den **21. 11. 94**

Gerhard Vogel
Gerhard Vogel
Bürgermeister

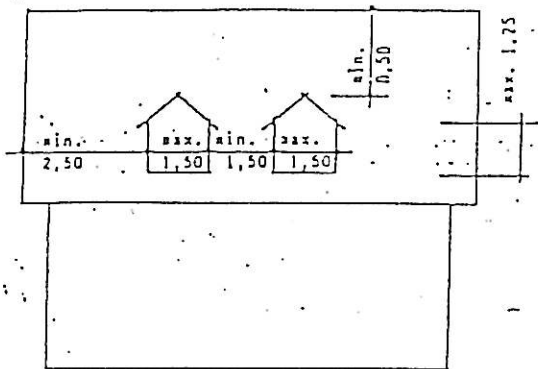


14. FEB. 1995

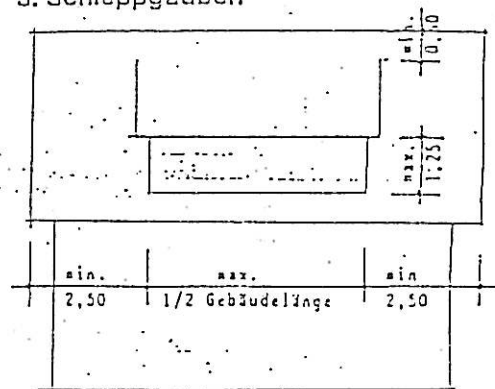
Seigel

Systemskizze zur Gestaltung von Dachgauben und Zwischgauben

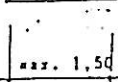
1. Giebelständige Gauben:



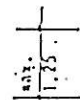
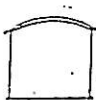
3. Schiepgauben



Sonderformen:

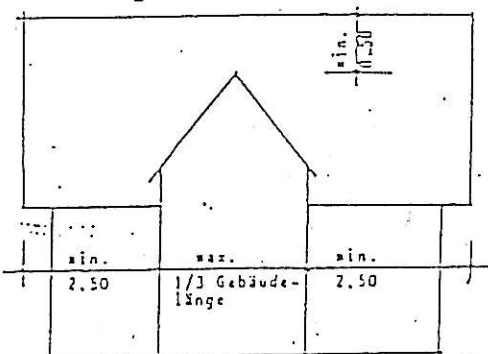


Dreiecksgaube

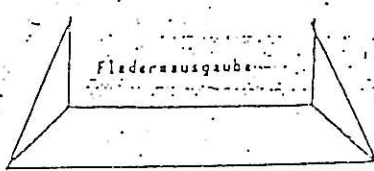


Segmentbogen-dachgaube

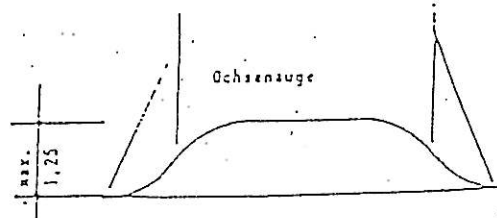
2. Zwischgauben



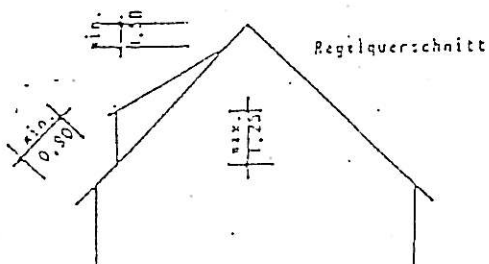
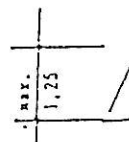
Sonderformen:



Fladerausgaube



Ochsenauge



Regelquerschnitt

Gemeinde	Schömberg
Gemarkung	Schömberg
Landkreis	Calw

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Gewann " R a i n " in Schömberg.

Wie überall im Lande besteht auch im Kurort Schömberg ein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen, Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am 22.9.1992 beschlossen ein entsprechendes Angebot zu schaffen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat um eine weitere Zersiedelung des Tales zu verhindern den Erlass einer Abrundungssatzung beschlossen. In diese Satzung ist das gesamte Flst. 224/5 enthalten. In einer weiteren Sitzung am 16.2.1993 beschloß der Gemeinderat das Flst. 224/5 zu größten Teil mit in den Bebauungsplan " Gewann Rain " einzubeziehen.

Das gesamte Wohngebiet umfasst eine Fläche von ca. 70 ar und sieht insgesamt 12 Wohnhäuser als Einzel-Doppelhäuser oder Hausgruppen vor. Es ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit I + II-geschossiger Bauweise, Satteldächer und einer Dachneigung von 33 - 38° geplant.

Die Erschliessung erfolgt über eine Ringstrasse mit Zufahrt von und Ausfahrt in die Liebenzellerstrasse. Im Nordwesten der Erschliessungsstrasse ist eine Wendeplatte vorgesehen. Die Abwasserleitung wird in der geplanten Strasse verlegt und kann über ein Leitungsrecht über das angrenzende Flurstück 196 + 223 der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. (Plangeb. 3 - 6 müssen evtl. das UG über eine Hebeanlage entwässern.) Von der Liebenzeller Strasse aus kann über die Ringstrasse die Frischwasserzufuhr erfolgen.

Die Versorgung mit Strom wird von der EVS wahrgenommen.

Das Plangebiet wird im Norden von Flst. 224/13, 222/2 u 223, im Osten von den Flst. 196 und 224/3, im Süden von den Flst. 224/17, 224/4, 224/8, 224/5 und der Liebenzeller Strasse sowie im Westen von Flst. 224/25, 222/27, 224/28 und 224/11 abgegrenzt.

Gemeinde Schömburg
Landkreis Calw

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Gewann Rain" in Schömburg

Nach § 10 und § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL I, Seite 2253 - künftig BauGB) geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL. Seite 1093) durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 in Verbindung mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBL.II, Seite 885, 1122), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. Seite 770, berichtigt 1984 Seite 519 - künftig LBO) geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBL. Seite 51) vom 22.02.1988 (GBL. Seite 55) vom 08.01.1990 (GBL. Seite 1,) vom 17.12.1990 (GBL. Seite 426) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. Seite 578, berichtigt Seite 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. Seite 474), vom 17.12.1984 (GBL. Seite 675), vom 16.02.1987 (GBL. Seite 43), vom 18.05.1987 (GBL. Seite 161), vom 18.02.1991 (GBL. Seite 85), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg in öffentlicher Sitzung am 13.09.1994 den Bebauungsplan "Calmbacher Straße-Nord" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 17.05.1994 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil, dem Grünordnungsplan, der Begründung und den textlichen Festsetzungen vom 17.05.1994.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt..

§ 4

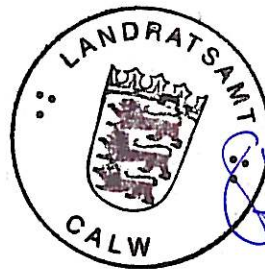
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt: 01.03.95

Schömburg, den 21.11.1994

Gerhard Vogel
Bürgermeister



14. FEB. 1995

[Handwritten signature: Engel]

Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.
die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2.
der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

BBP "Gewann Rain"

Gen.: 14.02.1995
R.kr.: 03.03.1995

19

